

Musterantrag für die Beantragung von Dolmetscher*innenkosten

Adresse des*der Patient*in

Adresse des zuständigen Sozialleistungsträgers

Antrag auf Übernahme der Dolmetscher*innenkosten im Rahmen einer [psychotherapeutischen/psychiatrischen] Behandlung nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit § 73 SGB XII bzw. § 27 a Absatz 4 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Kostenübernahme für Dolmetscher*innenkosten im Rahmen der Psychotherapie für mich

Name:

Geburtsdatum:

Wie dem beiliegenden Attest bzw. der Stellungnahme von _____
[Name Psychotherapeut*in] mit Datum vom _____. _____. _____ zu entnehmen ist, wurde bei mir eine
_____ [Diagnose ICD-10] festgestellt.

Die dringende Notwendigkeit der Psychotherapie wird dort festgestellt. Die Therapie wurde am
____. _____. _____ bewilligt.

Die Behandlung kann von _____ [Name Psychotherapeut*in]
unter Einbezug einer Dolmetscher*in durchgeführt werden. Möglichkeiten der unentgeltlichen Sprachmittlung stehen nicht zur Verfügung. Um die Durchführung der Behandlung zu gewährleisten, beantrage ich die Übernahme der Dolmetscher*innenkosten für die psychotherapeutischen Sitzungen.

Mein Anspruch auf Kostenübernahme ergibt sich aus § 2 AsylbLG i. V. m. § 27 a Absatz 4 SGB XII bzw. § 73 SGB XII bzw. Ich erhalte sogenannte Analogleistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. §§ 27 ff. SGB XII [ggf. Verweis auf aktuellen Bewilligungsbescheid].

Gemäß § 27 a Absatz 4 SGB XII wird im Einzelfall der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise unabweisbar seiner Höhe nach von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Der Regelbedarf enthält in begrenztem Umfang Kosten der medizinischen Versorgung, so dass besonders hohe Kosten in diesem Bereich eine vom Regelsatz abweichende Feststellung rechtfertigen. (vgl. SG Münster, Urteil vom 08.06.2020, AZ S 20 AY 3/17). Dies betrifft die Kosten, die nicht von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind. Das ist für Dolmetscher*innenkosten mangels Rechtsgrundlage im SGB V der Fall (vgl. BSG, Urteil vom 10. Mai 1995 – 1 RK 20/94 zum Fehlen der Pflicht der Krankenkassen). Die Kosten für das Dolmetschen erhöhen meine Kosten

der medizinischen Versorgung und führen zu einer solchen Regelbedarfserhöhung. Die Gewährung der Analogleistungen für mich ist insofern zu überprüfen.

Selbst nach einer rechtlichen Auffassung, die Sprachmittlungskosten nicht der medizinischen Versorgung zurechnet und diese Kosten nicht grundsätzlich vom Regelbedarf erfasst sieht, sind die Kosten zu übernehmen, weil für diese Fälle die Regelung des § 73 SGB XII greift. Gemäß § 73 SGB XII können Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Diese "Öffnungsklausel" ermöglicht es, in Fällen, die vom (übrigen) Sozialleistungssystem nicht erfasst werden, Hilfen zu erbringen und damit einen "Sonderbedarf" zu decken. In den Anwendungsbereich fallen atypische ("sonstige") Lebenslagen, die nicht bereits durch andere Vorschriften des SGB erfasst sind (vgl. SG Hildesheim, Urteil vom 01. Dezember 2011 – S 34 SO 217/10 –, juris Rn. 19 für den Fall von Dolmetschergestützter Therapie; Böttiger, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 73 SGB XII, Stand: 30.04.2020, Rn. 15). Es liegt eine solche atypische Bedarfslage vor. Die Übernahme vom Dolmetscher*innenkosten wird in den Sozialgesetzbüchern nicht geregelt. Eine ausdrückliche Regelung, wie zum Beispiel für Gehörlose in § 17 Abs. 2 SGB I, findet sich für Personen, die eine Dolmetschergestützte Therapie durchführen müssen, nicht. Eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist ebenfalls ausgeschlossen, weil das SGB V keine Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme der Dolmetscher*innenkosten vorsieht (s.o.). Die von der Krankenkasse bewilligte Therapie kann nur dann einen Heilungserfolg erbringen, wenn ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin zur sprachlichen Umsetzung dieser Leistung hinzugezogen wird (SG Hildesheim, aaO). Betroffen ist hier mein Recht auf körperliche Unversehrtheit, welches ohne die die Leistungserbringung verletzt würde (BSG Urteil vom 07.11.2006, B 7 b AS 14/06).

[Bei Aufenthaltsgestattung]

Bei der Rechtsanwendung müssen auch Vorgaben höherrangigen Rechts – wie der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU) – berücksichtigt werden. Die Aufnahmerichtlinie garantiert in Art. 19 die Gewährung der "erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung" für besonders schutzbedürftige Personen. Besonders schutzbedürftig sind nach Art. 21 der Aufnahmerichtlinie u.a. Personen mit psychischen Erkrankungen und Personen die Folter und sonstige Formen schwerer physischer oder psychischer Gewalt erlitten haben. Ich gehöre zu dieser besonders schutzbedürftigen Personengruppe. Zu den zu gewährenden Hilfen gehören auch Dolmetscher*innenkosten, sofern die Herbeiziehung eines Dolmetschers – wie in meinem Fall - für die Behandlung erforderlich ist.

Die Richtlinie ist durch den Bundesgesetzgeber bisher nicht ausdrücklich umgesetzt worden. Die Nichtumsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie in Deutschland hat zur Folge, dass § 2 AsylbLG

i. V. m. § 27 a Absatz 4 SGB XII bzw. § 73 SGB XII europarechtskonform auszulegen sind und das behördliche Ermessen auf null reduziert ist.

Für eine Stunde Dolmetschen entstehen Kosten in Höhe von ____,__ Euro pro Stunde. Es werden _____ [Anzahl der geplanten Behandlungssitzungen] in den kommenden Monaten stattfinden. Da es sehr schwer ist, geeignete TherapeutInnen mit freien Kapazitäten zu finden und derzeit bei der genannten Behandlungsperson ein Platz frei ist, wäre ich sehr dankbar, wenn Sie kurzfristig bis zum __.__.____ [Datum] entscheiden könnten.

Für weitere Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen